

# Patienteninformation

## zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

### Merkblatt für Privatpatienten und Beihilfeberechtigte

#### - Unterschiedliche Auslegung der GOZ durch Erstattungsstellen

Die amtliche Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ist die Rechtsgrundlage für die Honorargestaltung Ihrer Behandlung durch den behandelnden Zahnarzt. Erfahrungen haben leider gelehrt, dass verschiedentlich bei der Erstattung von Honoraren durch private Krankenversicherungen oder Beihilfestellen Schwierigkeiten entstanden, die ihren Grund in der unterschiedlichen Bewertung der Rechtsbeziehungen zwischen Zahnarzt und Patient einerseits und Patient und Erstattungsstelle andererseits finden:

Während die Erstattungsstelle vornehmlich von einer wirtschaftlich-fiskalischen Betrachtungsweise ausgeht, orientieren sich die Behandlungsabsprachen zwischen Zahnarzt und Patient nach den erforderlichen fachlichen Gegebenheiten. Es ist klar, dass diese unterschiedlichen Betrachtungsweisen zu unterschiedlichen Entscheidungen führen können.

Es soll aber auch nicht verschwiegen werden, dass die amtliche Gebührenordnung Auslegungen erfährt, die fachliche Voraussetzungen überhaupt nicht berücksichtigt. Die Gebührenordnung ist ein Regelwerk, das ohne medizinische und zahnmedizinische Vorbildung vielfach nicht interessengemäß bewertet werden kann. So werden auch Sie möglicherweise mit juristischen Interpretationen der GOZ Ihrer Erstattungsstellen konfrontiert, die der fachlichen Logik widersprechen. Leider sind die Erstattungsstellen in solchen Fällen vielfach unbelehrbar und der Patient hat das Nachsehen. Besonders erwähnenswert erscheinen in diesem Zusammenhang auch Einwendungen der Erstattungsstellen, die Behandlung sei "nicht notwendig" gewesen. Hierzu hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 29.11.1978 (Az.: IV ZR 175/77) festgestellt, dass eine medizinische Maßnahme dann notwendig sei, wenn sie "fachlich vertretbar" ist. Und wer kann dies besser und treffender entscheiden als Ihr Zahnarzt.

Hinsichtlich aufgetretener Streitfragen über die Auslegung der Gebührenordnung gibt es ebenfalls zutreffende Gerichtsentscheidungen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit entsprechenden Urteilen vom 17.02.1994 (Az.: 2 C 10.92, Az.: 2 C 12.93, Az.: 2 C 17.92, Az.: 2 C 25.92, Az.: 2 C 27.92) in Bezug auf die Beihilfe dargelegt, dass Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen, deren Berechnung auf einer zweifelhaften Auslegung der einschlägigen Gebührenordnung beruht, als angemessen anzusehen sind, wenn der vom Zahnarzt in Rechnung gestellte Betrag einer zumindest vertretbaren Auslegung der Gebührenordnung entspricht. Da bereits Urteile vorliegen, die den Standpunkt der Zahnärztekammer Niedersachsen stützen, kann davon ausgegangen werden, dass die Berechnung durchaus als angemessen anzusehen ist.

Dieser Auffassung hat sich das Oberlandesgericht Düsseldorf in einer Entscheidung vom 7. Mai 1996 (Az.: 4 U 43/95) auch für die private Krankenversicherung angeschlossen. Insoweit besteht auch kein Unterschied zwischen Beihilfestellen und privater Krankenversicherung, weil auch die private Krankenversicherung nicht nur zur Entgegennahme von Prämien, sondern auch zu einer besonderen Obhut gegenüber ihren Versicherungsnehmern verpflichtet ist.

# Patienteninformation

## zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Schließlich gibt es auch bestimmte Leistungen, die der Zahnarzt erbracht hat, und daher auch liquidieren darf, aber von den privaten Krankenversicherungen aus tariflichen und von den Beihilfestellen aus Gründen beihilferechtlicher Vorschriften nicht erstattet werden. Der Patient hätte sich in diesen Fällen um entsprechende Zusatzversicherungen bemühen müssen, um diese Defizite auszugleichen. In jedem Falle wird dem Patienten empfohlen, sich vor Beginn der Behandlung über die von dritter Seite zu erwartenden Erstattungsleistungen zu informieren.

Für Sie bedeutet dies leider, dass in Einzelfällen u. U. keine oder auch keine vollständige Erstattung der in der zahnärztlichen Liquidation aufgeführten Honorare und Gebührenpositionen durch Ihre private Krankenversicherung oder Ihre Beihilfestelle gewährleistet ist.

Oftmals wird hierbei von kostenerstattender Seite der Eindruck erweckt, es sei 'falsch' oder 'unzulässig' abgerechnet oder die Höhe sei 'unzulässig' bestimmt worden. Diese Einsprüche sind unberechtigt und belasten in überflüssiger und unnötiger Weise das Vertrauensverhältnis zu Ihrem Zahnarzt.

Wichtig für Sie ist, zu wissen, dass die Ansichten und Interessen von Beihilfestellen oder sonstigen Kostenerstattungsstellen (Private Krankenversicherung) bei der Erstellung einer zahnärztlichen Liquidation nicht berücksichtigt werden können. Eine Klarstellung kann allenfalls durch geeignete Maßnahmen gegenüber der Erstattungsstelle erfolgen.